



Satzung
der Gemeinde Bischweier über die Entschädigung der
ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
Bischweier

Feuerwehrentschädigungssatzung

Inhaltsübersicht

| | | |
|-----|--|---|
| § 1 | Entschädigung für Einsätze | 2 |
| § 2 | Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge | 2 |
| § 3 | Entschädigung für Bereitschaftsdienst..... | 3 |
| § 4 | Entschädigung für Brandsicherheitswache | 3 |
| § 5 | Zusätzliche Entschädigung | 3 |
| § 6 | Entschädigung für haushaltsführende Personen | 4 |
| § 7 | Führerscheine..... | 4 |
| § 8 | Auszahlungsmodalitäten | 4 |
| § 9 | Inkrafttreten | 5 |

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bischweier am 30.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bischweier erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall auf Nachweis in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bischweier können ihren Anspruch aus Abs. 1 auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn einschließlich Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung unmittelbar gegenüber der Gemeinde Bischweier nachweist und anfordert. In diesem Fall erfolgt die Erstattung an den Arbeitgeber.
- (3) Für Auslagen wird eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € je Einsatz gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres aufgrund der Einsatz – Anwesenheitsnachweise.
- (4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Je angefangene Stunde wird auf 0,5 Stunden aufgerundet. Als Einsatz zählt jede neue Alarmierung. Werden bereits alarmierte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bischweier zu einem weiteren Schadensort gerufen, ist dies im Sinne dieser Satzung als ein Einsatz zu werten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bischweier erhalten für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bischweier können ihren Anspruch aus Abs. 1 auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn einschließlich Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung unmittelbar gegenüber der

Gemeinde Bischweier nachweist und anfordert. In diesem Fall erfolgt die Erstattung an den Arbeitgeber.

- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs zuzüglich An- und Abreise vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

§ 3

Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus wird als Aufwandsentschädigung 5 € je angefangenen Stunde bezahlt.

§ 4

Entschädigung für Brandsicherheitswache

Für vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Brandsicherheitswachdienst wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je Stunde bezahlt. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

§ 5

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bischweier, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|---|----------|
| Feuerwehrkommandant | 100,00 € |
| Stellvertretende(r) Feuerwehrkommandant(en) | 50,00 € |
| Gerätewarte | 50,00 € |
| Leitung Jugendfeuerwehr | 35,00 € |
| Leitung Altersabteilung | 10,00 € |
| Kassenwart | 10,00 € |
| Schriftführer | 10,00 € |

§ 6**Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) wird als Verdienstausschlag im Zusammenhang mit Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungen das entstandene Zeitversäumnis pauschal mit 4 Euro je halbe Stunde entschädigt.

§ 7**Führerschein**

- (1) Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bischweier wird der Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C (Erweiterung Klasse B auf C) für Zwecke der Feuerwehr Bischweier, nach Prüfung der Notwendigkeit durch den Kommandanten, ermöglicht. Die dabei entstehenden Ausbildungskosten werden in tatsächlicher Höhe von der Gemeinde Bischweier übernommen.
- (2) Die Anzahl der Führerscheinbewerber richtet sich nach dem vom Kommandanten festgestellten Bedarf.
- (3) Die Führerscheinbewerber sind verpflichtet, die Fahrerlaubnis innerhalb von 9 Monaten bei einer vom Kommandanten benannten Fahrschule zu erwerben.
- (4) Bricht der Führerscheinbewerber ohne triftigen Grund die Fahrschulaausbildung ab, sind die bis dahin angefallenen Kosten von ihm zu übernehmen und auf Anforderung der Gemeinde Bischweier zu erstatten.

§ 8**Auszahlungsmodalitäten**

Aus Vereinfachungsgründen wird folgende Auszahlungsweise festgelegt:

| | |
|---------------------------------|---|
| Zahlungen nach § 1, § 2 und § 6 | innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei der Gemeinde (außer § 1 Abs. 3) |
| Zahlungen nach § 3 und § 4 | innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Dienstes |
| Zahlungen nach § 5 | monatlich am Monatsende |
| Zahlungen nach § 7 | nach Vorlage der erworbenen Fahrerlaubnis |

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Diese Satzung wurde vom Gemeinderat Bischweier beschlossen in seiner öffentlichen Sitzung am 30. März 2023. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Bischweier, 04. April 2023



Robert Wein

Bürgermeister